



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

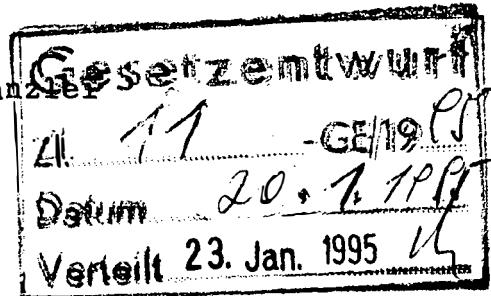
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.785/1-II/A/1/b/95

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das
Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948,
die Reisegebührenvorschrift 1955, das
Bundes-Personalvertretungsgesetz und das
Richterdienstgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Dr. Befrieder

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Büro von Herrn StS Dr. EINEM
das Büro von Frau StS Mag. EDERER
das Büro von Herrn StS Mag. SCHÄFFER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Hochschülerschaft



- 2 -

die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 die Österreichische Bischofskonferenz
 den Österreichischen Bунdestheaterverband
 die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
 Personals
 die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 den Verband der Professoren Österreichs
 die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Vereinigung der österreichischen Richter
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
 Öffentlicher Dienst
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
 das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
 das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt
 den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
 die ARGE DATEN
 das Österreichische Institut für Rechtspolitik
 das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
 das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
 Gruppe I/B
 alle Universitäten und Kunsthochschulen
 die Akademie der bildenden Künste in Wien
 das Kuratorium der Donau-Universität Krems
 die Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren
 den Fachhochschulrat
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Hochschullehrer
 den Universitätslehrerverband
 den Lektorenverband

Sachbearbeiter	Klappe
Fröhlich	2543

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden.

- 3 -

Es wird um Abgabe einer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis

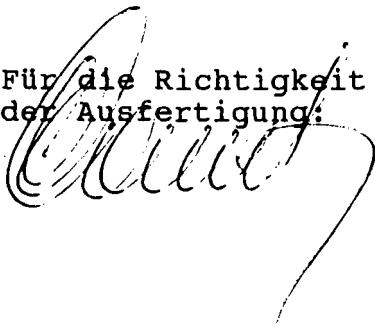
21. Februar 1995

gebeten. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes samt Erläuterungen übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden gebeten, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

18. Jänner 1995
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBI. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird das Zitat "§§ 2 und 3" durch das Zitat "§§ 2, 3 und 274a" ersetzt.

2. § 151 Abs. 4 lautet:

"(4) Das Dienstverhältnis der Militärperson auf Zeit kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden.

Kündigungsgründe sind:

1. unbefriedigender Arbeitserfolg,
2. pflichtwidriges Verhalten,
3. Bedarfsmangel."

3. Dem § 160 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Auf einen Hochschullehrer, der Aufgaben im Rahmen eines Fachhochschul-Studienganges oder im Rahmen des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" übernimmt, sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden."

- 2 -

4. Nach § 160 wird folgender § 160a samt Überschrift eingefügt:

"Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre

§ 160a. Ein Universitätsprofessor, der gemäß § 53 UOG 1993 zum Rektor gewählt wird, sowie ein Universitätsprofessor und ein anderer in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer, die gemäß § 54 UOG 1993 zum hauptamtlichen Vizerektor gewählt werden, sind für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Während dieses Karenzurlaubes behält der Rektor oder hauptamtliche Vizerektor die sich aus den Organisationsvorschriften betreffend die Ausübung der Lehrbefugnis und die Benützung der Universitätseinrichtungen ergebenden Rechte."

5. § 161 Abs. 2 lautet:

"(2) Je ein Mitglied jedes Senates muß der Gruppe der Universitäts(Hochschul)professoren und der anderen Hochschullehrer (§ 154 Z 1 lit. c bis e und Z 2 lit. b bis d) angehören."

6. § 175 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten eine Verlängerung des Dienstverhältnisses verfügen. Ein solcher Antrag ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses zu stellen und im Dienstwege unverzüglich dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu übermitteln."

7. § 175 Abs. 5 und 6 lautet:

"(5) Das Dienstverhältnis verlängert sich um Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent

- 3 -

1. nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder
2. sich in einem Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 6 befunden hat.

(6) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der die Erfordernisse für die Umwandlung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit gemäß Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erbringt, aber eine solche Umwandlung nicht anstrebt, kann spätestens sechs Monate vor Ablauf des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 bis 3 dessen einmalige Verlängerung um höchstens zwei Jahre beantragen. Der Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten ist unter Anschluß von Stellungnahmen des (der) Dienstvorgesetzten, der Institutskonferenz und des Dekans (an künstlerischen Hochschulen des zuständigen Kollegialorgans) dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen. Ein solches Dienstverhältnis endet mit Ablauf dieser Verlängerung von Gesetzes wegen."

8. Nach § 175 wird folgender § 175a samt Überschrift eingefügt:

"Wiederbestellung

§ 175a. (1) Ein ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistent kann abweichend von § 175 Abs. 4 neuerlich zum Universitäts(Hochschul)assistenten ernannt werden, wenn er neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen auch die Erfordernisse der Anlage 1 Z 21.1 und zusätzlich die Erfordernisse der Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erfüllt.

(2) Überdies müssen die Wiederbestellung und die allfällige Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit im Hinblick auf die in den Studien- und Organisationsvorschriften für die betreffende

- 4 -

Universitäts(Hochschul)einrichtung festgelegten Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung sachlich gerechtfertigt sein.

(3) Eine Wiederbestellung ist überdies nur zulässig, wenn eine dem Verwendungserfolg des § 176 Abs. 2 gleichwertige fachliche Qualifikation des Bewerbers nachgewiesen wird. Das Verfahren gemäß § 176 Abs. 3 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Bewerbung ist (sind) die Stellungnahme(n) jenes (jener) Dienstvorgesetzten anzuschließen, dessen (deren) Organisationseinheit die zu besetzende Planstelle zugeordnet ist.
2. Das zuständige Kollegialorgan hat in seiner Stellungnahme insbesondere Aussagen darüber zu treffen, ob der Bewerber durch die von ihm erbrachten Leistungen in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung innerhalb und außerhalb der Universität (Hochschule) die Qualifikation für die zu besetzende Planstelle erfüllt.

(4) Ein Antrag auf Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit kann in diesem Fall frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Wiederbestellung gestellt werden. In diesem Verfahren gelten die im § 176 Abs. 2 und 3 genannten Erfordernisse als erfüllt, soweit sie bereits im Wiederbestellungsverfahren nachgewiesen worden sind."

9. § 176 Abs. 3 Satz 1 bis 4 lautet:

"Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitäts(Hochschul)assistenten zuständige Kollegialorgan weiterzuleiten. Der Vorsitzende des Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger

- 5 -

Universitäts(Hochschul)professoren oder von
Universitäts(Hochschul)professoren eines verwandten Faches
(oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden
Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des
Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des
Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Das
Kollegialorgan hat unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und
nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich
begründete Stellungnahme auszuarbeiten. Die Stellungnahme hat
Aussagen über

1. die Erfüllung der dem
Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 180
übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung
seiner Qualifikation in Forschung (Erschließung der
Künste) und Lehre,
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation
zusätzlich erbrachte Leistungen sowie
3. die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 z 2 und 3
zu enthalten."

10. Im § 177 Abs. 4 lautet der erste Halbsatz:

"Die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich
um:"

11. § 178 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag definitiv, wenn
der Universitäts(Hochschul)assistent folgende Voraussetzungen
erfüllt:

1. die Erfordernisse gemäß Anlage 1 z 21.4 (bei Ärzten und
Tierärzten auch der z 21.5) und
2. a) eine vierjährige Dienstzeit als
Universitäts(Hochschul)assistent nach Erbringung der
in Anlage 1 z 21.2 lit. a oder b bzw. z 21.3 lit. b
angeführten Erfordernisse und
- b) eine sechsjährige Gesamtdienstzeit aus Zeiten als
Universitäts(Hochschul)assistent oder

- 6 -

Vertragsassistent oder in einer Tätigkeit an einer Universität (Hochschule), die nach ihrem Inhalt der eines Vertragsassistenten entspricht.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen."

12. § 187 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. § 11 Abs. 1 und 3 bis 6 (Definitivstellung),"

13. § 189 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(4)". Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Wechselt ein Universitätsassistent in Facharztausbildung das Sonderfach, so verlängert sich sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis bis zum Abschluß der Facharztausbildung im neuen Sonderfach, wobei jedoch die Gesamtverwendungsdauer des Abs. 1 Z 2 von insgesamt

- a) zehn Jahren,
 - b) dreizehn Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1,
 - c) zwölf Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2
- nicht überschritten werden darf."

14. Nach § 247 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

"5. Unterabschnitt
HOCHSCHULLEHRER

§ 247a. (1) § 161 Abs. 2, § 175 Abs. 3 und § 176 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 sind nur auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 30. April 1995 eingeleitet worden sind.

(2) Auf Universitäts(Hochschul)assistenten, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis oder Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit vor dem 1. Jänner 1995 begonnen hat, sind die Bestimmungen über die Definitivstellung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

- 7 -

15. Im 2. Abschnitt des Schlußteiles erhalten der 5. bis 10. Unterabschnitt die Bezeichnung "6." bis "11. Unterabschnitt".

16. Nach § 274 wird folgender § 274a eingefügt:

"Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 274a. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind im Rahmen ihrer Mitwirkungsbefugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten ermächtigt, auf automationsunterstützt verarbeitete dienstrechtliche Daten lesend zuzugreifen. Soweit dienstrechtliche Daten automationsunterstützt verarbeitet werden, ist dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen ein lesender Zugriff zu ermöglichen."

17. Dem § 278 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 2, § 151 Abs. 4, § 178 Abs. 1, § 187 Abs. 2 z 1, § 247a samt Überschrift, die Bezeichnungen der Unterabschnitte im 2. Abschnitt des Schlußteiles, § 274a samt Überschrift und Anlage 1 z 8.14 lit. b sublit. bb, z 9.3 lit. a, b und e, z 9.4 lit. e, z 9.5 lit. b und e, z 9.7 lit. e und z 9.8 lit. b mit 1. Jänner 1995,
2. § 160 Abs. 4, § 160a samt Überschrift, § 161 Abs. 2, § 175 Abs. 3, 5 und 6, § 175a samt Überschrift, § 176 Abs. 3, § 177 Abs. 4, § 189 Abs. 3 und 4 und Anlage 1 z 21.2 lit. b mit 1. Mai 1995."

18. Anlage 1 z 8.14 lit. b sublit. bb lautet:

"bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a, E 2b oder E 2c und"

- 8 -

19. In der Anlage 1 Z 9.3 lit. a entfällt der Ausdruck
"Referent der Verwendungsgruppe E 2a eines
Bezirksgendarmeriekommmandos,".

20. Anlage 1 Z 9.3 lit. b lautet:

"b) im Sicherheitswachdienst:

Dienstführender bei der Sicherheitswachabteilung I
bei der Bundespolizeidirektion Linz,"

21. In der Anlage 1 Z 9.3 lit. e entfällt der Ausdruck
", Vorstand des Zollamtes Deutschkreutz".

22. In der Anlage 1 Z 9.4 lit. e entfällt der Ausdruck
", Leiter der Abfertigungsstelle beim Zollamt Brennerpaß".

23. Anlage 1 Z 9.5 lit. b lautet:

"b) im Sicherheitswachdienst:

Dienstführender im Verkehrsunfallkommando bei der
Bundespolizeidirektion Innsbruck,"

24. In der Anlage 1 Z 9.5 lit. e entfällt der Ausdruck
", Referent für Grenzkontrolle beim Zollamt Spielfeld".

25. In der Anlage 1 Z 9.7 lit. e wird der Ausdruck
"Kassenführer in der Zollkasse beim Zollamt Graz/Flughafen"
durch den Ausdruck "Kassenführer in der Zollkasse beim Zollamt
Berg" ersetzt.

26. Anlage 1 Z 9.8 lit. b lautet:

"b) im Sicherheitswachdienst:

Funksprecher im ZI-Referat 1 - Funkleitstelle bei
der Bundespolizeidirektion Linz,"

27. In Anlage 1 Z 21.2 lit. b entfällt das Wort
"bescheidmäßige".

- 9 -

Artikel II
Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 157 wird folgender § 157a eingefügt:

"Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 157a. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind im Rahmen ihrer Mitwirkungsbefugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten ermächtigt, auf automationsunterstützt verarbeitete besoldungsrechtliche Daten lesend zuzugreifen. Soweit besoldungsrechtliche Daten automationsunterstützt verarbeitet werden, ist dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen ein lesender Zugriff zu ermöglichen."

2. Dem § 161 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) § 157a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft."

Artikel III
Änderung des VBG 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4a lautet:

"Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen"

- 10 -

2. § 4a Abs. 1 Satz 1 lautet:

"Im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses, das im Zusammenhang mit

1. der Besorgung der Aufgaben der europäischen Integration oder
2. Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organes oder
3. einer Zuweisung gemäß Art. 30 Abs. 5 B-VG eingegangen wurde, gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als eine Verlängerung der Dienstverhältnisse nach § 4 Abs. 4 oder gleichartiger Rechtsvorschriften."

3. Im § 53 Z 1 wird der Ausdruck "und 189 Abs. 3" durch den Ausdruck "und 189 Abs. 4" ersetzt.

4. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

"Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 75a. (1) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind im Rahmen ihrer Mitwirkungsbefugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten ermächtigt, auf automationsunterstützt verarbeitete dienst- und besoldungsrechtliche Daten lesend zuzugreifen. Soweit dienst- und besoldungsrechtliche Daten automationsunterstützt verarbeitet werden, ist dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen ein lesender Zugriff zu ermöglichen.

(2) Abs. 1 ist abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind."

- 11 -

5. Dem § 76 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 4a Überschrift und Abs. 1 und § 75a samt Überschrift mit 1. Jänner 1995,
1. § 53 z 1 mit 1. Mai 1995."

Artikel IV

Änderung der RGV

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 3 z 3 wird nach der Wortfolge "angemessene Unterkunft" die Wortfolge "bei einem privaten Zimmervermieter oder" eingefügt.

2. Dem § 77 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 18 Abs. 3 z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. April 1994 in Kraft."

Artikel V

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 Abs. 5 wird der Ausdruck "§ 189 Abs. 1 oder Abs. 2 z 2" durch den Ausdruck "§ 189 Abs. 1, Abs. 2 z 2 oder Abs. 3" ersetzt.

- 12 -

2. § 45 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 43/1995 erhält die Absatzbezeichnung "(7)".

3. Dem § 45 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 27 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft."

Artikel VI
Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie
folgt geändert:

§ 173 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 43/1995 erhält die Absatzbezeichnung "(10)".

Vorblatt

Probleme:

1. Für hauptamtliche akademische Funktionäre nach dem UOG 1993, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, ist eine entsprechende dienstrechtliche Regelung zu treffen.
2. Die Umlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses auf das Assistentenrecht führt zu unbefriedigenden Ergebnissen.
3. Bei einer Reihe dienstrechtlicher Bestimmungen für Universitäts(Hochschul)assistenten hat sich aus den Erfahrungen der Praxis ein Änderungsbedarf ergeben.
4. Die Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten im Rahmen der Mitwirkungskompetenzen des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erfordert zunehmend den Einsatz der Datenverarbeitung.
5. Wird eine Person für Tätigkeiten
 - in einem Kabinett eines Bundesministers,
 - in einem Büro eines Staatssekretärs,
 - in einem Büro eines anderen obersten Organs im Sinne des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, oder
 - in einem parlamentarischen Klub des Nationalrates zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben (Art. 30 Abs. 5 B-VG)herangezogen, die noch nicht in einem unbefristeten Dienstverhältnis zum Bund steht, so gilt für diese Verwendungen das Kettendienstvertragsverbot des § 4 VBG 1948. Damit ist die für diese Verwendungen erforderliche Flexibilität nicht gegeben.
6. Ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn der Dienstgeber eine angemessene Unterkunft in einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt. Die beigestellte Unterkunft ist vom Beamten in Anspruch zu nehmen. Die Beschränkung dieser Regelung auf gewerbliche Beherbungsbetriebe hat sich als zu eng erwiesen.

Ziele:

1. Ausdrückliche Beurlaubungsregelung im Dienstrecht. Volle Berücksichtigung für alle zeitabhängigen Rechte.
2. Festlegung der Mindestdauer des provisorischen Dienstverhältnisses der Universitäts(Hochschul)assistenten unter Berücksichtigung der Laufbahnbesonderheiten.

- 2 -

3. Änderungen entsprechend den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere im Bereich der Wiederbestellung ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistenten und der Bestellungsduer von Universitätsassistenten in Facharztausbildung.
4. Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung für die Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten durch den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen.
5. Sicherstellung der mit Rücksicht auf die Art der betreffenden Verwendungen erforderlichen Flexibilität.
6. Sinnvolle Erweiterung der Arten der in Betracht kommenden Beherbungsbetriebe.

Inhalte:

1. bis 3. Änderungen des BDG 1979 gemäß den genannten Zielsetzungen.
4. Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für einen lesenden Zugriff auf automationsunterstützt gespeicherte dienst- und besoldungsrechtliche Daten der Ressorts durch den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen.
5. Ausnahme der betreffenden Verwendungen vom Kettendienstvertragsverbot des § 4 VBG 1948.
6. Einbeziehung angemessener Unterkünfte eines privaten Zimmervermieters in die Regelung.

Alternativen:

1. bis 3. Keine.
4. Aus verwaltungsökonomischer Sicht keine.
5. Weiterhin keine Flexibilität bei der Gestaltung von Dienstverhältnissen für Tätigkeiten in Büros oberster Organe und parlamentarischen Klubs.
6. Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

Kosten:

Die Maßnahmen dieses Entwurfes erfordern keine Mehrkosten.

- 3 -

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz sollen Sonderbestimmungen für hauptamtliche akademische Funktionäre nach dem UOG 1993 getroffen, die Regelungen über die zeitlichen Voraussetzungen für das definitive Assistentendienstverhältnis angepaßt und eine Reihe von Bestimmungen geändert werden, die in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt haben. Der zuletzt genannte Bereich betrifft insbesondere die Wiederbestellung ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistenten und die Bestellungsduauer von Universitätsassistenten in Facharztausbildung. Der vorliegende Entwurf ist ein Teilergebnis der Vorarbeiten zur Änderung des Hochschullehrerdienstrechtes, die aus Anlaß der Universitätsreform (UOG 1993) aufgenommen worden sind.

Darüberhinaus sieht der vorliegende Entwurf folgende Regelungen vor:

1. Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung bei der Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten durch den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen,
2. flexiblere Gestaltungsmöglichkeit des Dienstverhältnisses für Tätigkeiten in Büros von obersten Organen im Sinne des Bezügegesetzes oder in parlamentarischen Klubs durch Ausnahme vom Kettendienstvertragsverbot,
3. Entfall des Anspruchs auf Nächtigungsgebühr nicht nur im Falle der Beistellung einer angemessenen Unterkunft in einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb durch den Dienstgeber, sondern auch dann, wenn der Dienstgeber eine angemessene Unterkunft bei einem privaten Zimmervermieter beistellt,

- 4 -

4. kleinere Änderungen der durch das
Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550,
getroffenen Neuregelungen im Bereich der
Kündigungsbestimmungen für Militärpersonen auf Zeit und
der Richtverwendungen von Beamten des Exekutivdienstes.

Der Entwurf enthält darüber hinaus Zitierungsanpassungen,
die durch Änderungen von Rechtsvorschriften notwendig geworden
sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses
Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EU-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht
berührt.

BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 BDG 1979):

Diese Zitierungserweiterung gewährleistet, daß auch
Dienstnehmerdaten der Richteramtsanwärter und Richter
(einschließlich der Richter des Verwaltungsgerichtshofes)
automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen und darauf der
lesende Zugriff ermöglicht wird.

Zu Art. I Z 2 (§ 151 Abs. 4 BDG 1979):

Wegen der Neufassung des § 151 Abs. 3 (kein Enden des
Dienstverhältnisses bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit)
durch BGBl. Nr. 43/1995 kann § 151 Abs. 4 Z 1 (Kündigung
mangels körperlicher oder geistiger Eignung) entfallen.

- 5 -

Zu Art. I Z 3 (§ 160 Abs. 4 BDG 1979):

Diese Ergänzung bezweckt die Verhinderung einer Vermengung von Aufgaben als Hochschullehrer in einem Bundesdienstverhältnis an einer Universität (Hochschule) mit - rechtlich eine Nebenbeschäftigung darstellenden - Aufgaben an einem Fachhochschul-Studiengang oder an der "Donau-Universität Krems". Die Wahrnehmung dieser Aufgaben soll ebenfalls ein Anlaßfall für die Anwendung des § 160 sein. Erfordert die Tätigkeit an den genannten Einrichtungen einen wesentlichen Zeitaufwand und wird sie gesondert abgegolten, ist dies sowohl hinsichtlich der Arbeitszeit als auch der Bezahlung als Universitätslehrer entsprechend zu berücksichtigen. Eine einer Vollbeschäftigung entsprechende Tätigkeit an einem Fachhochschul-Studiengang oder an der "Donau-Universität Krems" müßte daher eine Freistellung unter Entfall der Bezüge an der Universität (Hochschule) zur Folge haben.

Zu Art. I Z 4 (§ 160a BDG 1979):

§ 53 UOG 1993 sieht hauptamtliche Rektoren vor. Wird eine Person zum Rektor gewählt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht (diesbezüglich kommt nur ein Universitätsprofessor im Sinne des § 21 UOG 1993 in Betracht), ist sie für die Dauer der Funktionsperiode als Rektor von dem bereits bestehenden Dienstverhältnis zu karenzieren (§ 53 Abs. 9 letzter Satz UOG 1993). Dieses Konzept soll in das Dienstrecht übertragen werden. Zugleich soll festgelegt werden, daß die Zeit eines solchen Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen ist. Eine analoge Regelung ist für im Bundesdienst stehende Universitätslehrer vorgesehen, die zu hauptamtlichen Vizerektoren gewählt werden (§ 54 UOG 1993).

- 6 -

Zu Art. I Z 5 (§ 161 Abs. 2 BDG 1979):

§ 161 Abs. 1 stellt darauf ab, daß für Disziplinarangelegenheiten von Hochschullehrern eigene Disziplinarsenate unabhängig von den Senaten für andere Beamten-Kategorien (insbesondere Allgemeine Verwaltung) gebildet werden können. § 161 Abs. 2 bestimmt, daß ein Mitglied des Senats der Disziplinarkommission jener Gruppe von Hochschullehrern angehören muß, der der Beschuldigte angehört.

Die Einteilung der Hochschullehrer in Gruppen ergibt sich für diese dienstrechtliche Norm aus § 154 BDG 1979 und nicht aus dem Organisationsrecht. Wie die Erfahrung seit 1989 gezeigt hat, müßte eine strikte Beachtung dieser Einteilung in insgesamt neun Gruppen von Hochschullehrern zu einer übermäßig hohen Zahl von Senaten im Ressortbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bzw. zu einer kaum mehr realisierbaren Vertretungsregelung führen. Die früher praktizierten Senatszusammensetzungen (ein Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor, ein Außerordentlicher Universitätsprofessor, ein Universitäts(Hochschul)assistent) entspricht jedenfalls nicht mehr den Bedingungen des § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 154. Erschwerend kommt noch die allgemeine Bestimmung des § 101 Abs. 2 hinzu, wonach ein Mitglied des Senates aus dem Kreis der vom Zentralausschuß (hier vom Zentralausschuß der Hochschullehrer) bestellten Kommissionsmitglieder zu nehmen ist.

Um dem Sinn der bisherigen Regelung zu entsprechen, soll sichergestellt werden, daß jedem "Hochschullehrer"-Senat sowohl ein Mitglied aus dem Kreis der Universitäts(Hochschul)professoren als auch aus dem sogenannten "Akademischen Mittelbau" (Universitätsassistenten, Hochschulassistenten, Bundeslehrer an Universitäten und an Hochschulen künstlerischer Richtung) angehört.

- 7 -

Zu Art. I Z 6 (§ 175 Abs. 3 BDG 1979):

Die Stellungnahme des Kollegialorganes zum Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten auf Verlängerung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ist, wie die Erfahrung zeigt, entbehrlich, weil es im wesentlichen auf die Begründung des Antrags und die Stellungnahme des unmittelbaren Vorgesetzten ankommt. Der die Antragsfrist und die Einbringung betreffende § 175 Abs. 6 erster Satz wird aus Gründen der Systematik in den § 175 Abs. 3 übernommen.

Zu Art. I Z 7 (§ 175 Abs. 5 und 6 BDG 1979):

Die Umformulierung des Einleitungssatzes im § 175 Abs. 5 soll bewirken, daß das Vorliegen der Tatbestände der Z 1 und 2 nicht zu einer Ablaufhemmung (die für eine Überleitung erforderliche Dienstzeit wird nicht vollendet), sondern zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses führt (es können für die Überleitung erforderliche Dienstzeiten zurückgelegt werden).

Anstelle der entbehrlich gewordenen bzw. in den § 175 Abs. 3 übernommen Bestimmungen des § 175 Abs. 6 soll eine Regelung aufgenommen werden, die der Übergangsbestimmung im Art. VI Abs. 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 nachgebildet ist.

Die Erfahrung seit dem Inkrafttreten des Hochschullehrerdienstrechts hat wiederholt gezeigt, daß die Befristung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses mit vier Jahren in manchen Fächern sehr knapp bemessen ist und daher die Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten vorrangig durch die Arbeit an der Dissertation bestimmt wird. Es wurde als wünschenswert erachtet, die Kenntnisse und Erfahrungen dieses Assistenten nach der Promotion noch durch einen längeren Zeitraum hindurch für den Lehr- und Forschungsbetrieb des Instituts zu nutzen, auch wenn der Assistent selbst keine Dauerverwendung an der Universität (Hochschule) anstrebt.

- 8 -

Zu Art. I Z 8 (§ 175a BDG 1979):

Gemäß § 175 Abs. 4 und der Judikatur des VwGH zu Überleitungsfällen ist derzeit eine Wiederbestellung von Universitäts(Hochschul)assistenten unzulässig, die nach Ablauf ihres zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses ausgeschieden sind, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grund die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht erfolgt ist. Eine Wiederbestellung ist selbst in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen sich der Betreffende nach seinem Ausscheiden habilitiert hat. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wäre die gesetzliche Ermöglichung einer Wiederbestellung in bestimmten Fällen wünschenswert. So sollte wegen "Bedarfsmangels" ausgeschiedenen Universitäts(Hochschul)assistenten bzw. qualifizierten Assistenten, die wegen Versäumung der Antragsfrist für die Umwandlung ihres zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein provisorisches Dienstverhältnis ausscheiden mußten, oder freiwillig ausgeschiedenen ehemaligen Assistenten die Rückkehr an die Universität (Hochschule) ermöglicht werden. Einen solchen Wiedereinstieg sieht der Entwurf vor.

Als Bedingungen für den Wiedereinstieg sollen festgelegt werden:

- a) das Doktorat,
- b) ein Qualifikationsniveau, wie es zumindest für ein provisorisches Dienstverhältnis erforderlich ist, und
- c) eine positive Entscheidung in der "Bedarfsfrage".

Müßten diese Voraussetzungen bei der Wiederbestellung nicht erfüllt werden, könnte diese für eine Verlängerung des (zeitlich begrenzten) Dienstverhältnisses von Assistenten ausgenutzt werden, die den für eine Umwandlung ihres früheren zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes Dienstverhältnis erforderlichen Qualifikationsnachweis nicht erbringen konnten.

- 9 -

Die Qualifikationsprüfung muß daher jedenfalls in sinngemäßer Anwendung des § 176 bzw. der Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erfolgen. Entsprechend der Judikatur des VwGH muß im Zeitpunkt der Wiederbestellung "mit gutem Grund zu erwarten sein", daß der Assistent nach Ablauf des provisorischen Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für ein definitives Dienstverhältnis erfüllen wird.

Sinnvoll erscheint eine bestimmte, wenn auch nur kurze "Probezeit" in einem zeitlich begrenzten Dienstverhältnis. Da vor allem Habilitierten nicht zugemutet werden kann, daß sie sich nochmals dem Risiko eines negativen Ausganges der "Bedarfsprüfung" im Verfahren zur Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in ein provisorisches Dienstverhältnis und damit einem eventuell neuerlichen erzwungenen Ausscheiden aussetzen, muß im Fall der Wiederbestellung im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis neben dem durch die Habilitation erbrachten Qualifikationsnachweis auch die "Bedarfsfrage" bereits im Zeitpunkt der Wiederbestellung geklärt und nach einer kurzen "Probezeit" im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis mit Einrechnung der Zeiten des früheren Dienstverhältnisses eine Umwandlung in ein definitives Dienstverhältnis möglich sein. Wegen Bedarfsmangels ausgeschiedenen ehemaligen Assistenten soll nach einer kurzen "Probezeit" im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis die Umwandlung ihres zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein provisorisches Dienstverhältnis ermöglicht werden.

Einem Assistenten, der wegen Fristversäumnis oder freiwillig ausgeschieden ist, also noch keinen Qualifikationsnachweis erbracht hat, bzw. einem Assistenten, der an einem anderen Institut (in einem anderen Fach) wiederbestellt wird, muß ein bestimmter Zeitrahmen eingeräumt werden, bis er den für eine Umwandlung in ein provisorisches Dienstverhältnis erforderlichen entsprechenden Arbeitserfolg an seinem neuen Arbeitsplatz nachweisen kann.

- 10 -

Zu Art. I Z 9 (§ 176 Abs. 3 BDG 1979):

Die im Verfahren zur Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit derzeit vorgesehene Einbindung sowohl der Personal- als auch der Budget- und Stellenplankommission hat sich nicht bewährt. Künftig soll es lediglich eine Stellungnahme, und zwar der Personalkommission geben, in der alle für die Entscheidung des Umwandlungsantrages relevanten Aspekte behandelt werden. Außerdem ist an einigen Fakultäten sowie an den Kunsthochschulen schon bisher organisationsrechtlich nur ein Kollegialorgan zuständig.

Zu Art. I Z 10 (§ 177 Abs. 4 BDG 1979):

Die Umformulierung des ersten Halbsatzes im § 177 Abs. 4 soll bewirken, daß das Vorliegen der Tatbestände der Z 1 bis 3 nicht zu einer Ablaufhemmung, sondern zu einer Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses führt.

Zu Art. I Z 11 (§ 178 Abs. 1 BDG 1979):

Durch das Besoldungsreform-Gesetz 1994 wird im Hinblick auf das Anliegen der Ausweitung der Erprobungsphase vor dem Entstehen eines unkündbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses auf sechs Jahre vorgesehen. Eine lineare Umlegung dieser Regelung auf den Assistentenbereich würde zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, weil dem provisorischen Dienstverhältnis des Assistenten ein, ebenfalls der Erprobung dienendes, zeitlich begrenztes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgelagert ist. Als eine sowohl den Besonderheiten des Assistentendienstverhältnisses als auch dem Prinzip der neuen allgemeinen Definitivstellungsbestimmungen Rechnung tragende Neuregelung ist daher hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen für die Definitivstellung folgendes vorgesehen: Erforderlich ist

- 11 -

1. eine vierjährige Dienstzeit als Universitäts(Hochschul)assistent nach Erbringung der in der Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b angeführten Erfordernisse (Doktorat oder gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung; schon bisher sind nur Zeiten nach der Erbringung dieser Erfordernisse in die für die Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit erforderliche Vierjahresfrist einrechenbar) und
2. eine sechsjährige Gesamtdienstzeit aus Zeiten als Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent oder in einer Tätigkeit an einer Universität (Hochschule), die nach ihrem Inhalt der eines Vertragsassistenten entspricht.

Auf die Sechsjahresfrist zählen alle Zeiträume, die als Universitäts(Hochschul)assistent, in welcher Laufbahnphase auch immer, zurückgelegt worden sind. Die ebenfalls zu berücksichtigenden Vertragsassistentenzeiten, die mindestens Halbbeschäftigung implizieren, sind voll anzurechnen.

Zu Art. I Z 12 (§ 187 Abs. 2 BDG 1979):

Da die vorgesehene Neufassung des § 187 Abs. 1 die Definitivstellung der Universitäts(Hochschul)assistenten umfassend regelt und auch die Bestimmungen über die Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses und die bescheidmäßige Feststellung der Definitivstellung enthält, ist die Aufzählung der auf den Assistenten im provisorischen Dienstverhältnis nicht anzuwendenden Bestimmungen im § 187 Abs. 2 dahingehend zu erweitern, daß auch § 11 Abs. 1 nicht anzuwenden ist. Aus diesem Anlaß soll auch die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Hemmung der Definitivstellung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren ausgeschlossen werden, weil sie bei der Konstruktion des provisorischen Assistentendienstverhältnisses, das bei Unterbleiben der Definitivstellung kraft Gesetzes endet, zu unangemessenen Ergebnissen führen würden.

- 12 -

Zu Art. I Z 13 (§ 189 Abs. 3 und 4 BDG 1979):

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Fristen für das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis zum Abschluß der Facharztausbildung nicht ausreichen, wenn der als Arzt verwendete Universitätsassistent das Fach seiner postpromotionellen Ausbildung wechselt. Eine solche Flexibilität ist aber insbesondere im Interesse der medizinisch-theoretischen Fächer wünschenswert. Daher soll die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses im Bedarfsfall in größerem Ausmaß als bisher verlängert werden.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 247a und 2. Abschnitt des Schlußteiles BDG 1979):

Auf bereits anhängige Verfahren sollen die Bestimmungen betreffend die Zusammensetzung der Disziplinarsenate und die Befassung der Kollegialorgane in der derzeit geltenden Form weiter anzuwenden sein. Die neuen Bestimmungen über die zeitlichen Voraussetzungen für den Eintritt der Definitivstellung sollen nur auf jene Assistenten anwendbar sein, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1994 beginnt. Die entsprechenden Übergangsbestimmungen sollen in einen Unterabschnitt "Hochschullehrer" im Schlußteil aufgenommen werden; dies erfordert eine Neubezeichnung einiger Unterabschnitte.

Zu Art. I Z 16 (§ 274a BDG 1979):

Die Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten erfordert zunehmend den Einsatz der Datenverarbeitung. Da die Automationsunterstützung in der Personalverwaltung auch im Rahmen der Mitwirkungskompetenzen des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen zu einer Effizienzsteigerung beitragen soll, ist die gesetzliche Voraussetzung dafür zu schaffen, daß dienst- und besoldungsrechtliche Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen und darauf ein lesender Zugriff ermöglicht wird.

- 13 -

Zu Art. I Z 18 (Anlage 1 Z 8.14 BDG 1979):

Die Einbindung der Dienstzeit, die in der Verwendungsgruppe E 2c verbracht wird, in die vierjährige Dienstzeit, die zu Beginn der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1 zurückgelegt sein muß, ist erforderlich, um eine Verlängerung des bis zum Besoldungsreformgesetz 1994 vierjährigen Verwendungszeitraumes zu vermeiden.

Zu Art. I Z 19 und 20 (Anlage 1 Z 9.3 lit. a und b BDG 1979):

Die bisher hier vorgesehenen Richtverwendungen haben sich in dieser Umschreibung als nicht eindeutig zuordenbar erwiesen und sind daher zu streichen bzw. durch eine neue Richtverwendung zu ersetzen.

Zu Art. I Z 21 (Anlage 1 Z 9.3 lit. e BDG 1979):

Das Zollamt Deutschkreutz wird 1995 in ein Zollamt 1. Klasse umgewandelt. In der Wertigkeit des Arbeitsplatzes des Leiters tritt dadurch eine Änderung ein.

Zu Art. I Z 22 (Anlage 1 Z 9.4 lit. e BDG 1979):

Das Zollamt Brennerpaß befindet sich seit dem EU-Beitritt Österreichs an einer EU-Innengrenze, an der eine Zollabfertigung nicht mehr stattfindet, und wurde daher in eine Zollstelle umgewandelt.

Zu Art. I Z 23 (Anlage 1 Z 9.5 lit. b BDG 1979):

Die bisher hier angeführte Richtverwendung "Technischer Dienstführender im Donaudienst bei der Bundespolizeidirektion Wien" wurde im Zuge der Zuordnungsverhandlungen einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet und ist daher auszuscheiden. Die neue Richtverwendungen wird aufgenommen, weil für den Sicherheitswachdienst in jeder Funktionsgruppe jedenfalls eine Richtverwendung zu nennen ist.

- 14 -

Zu Art. I Z 24 (Anlage 1 Z 9.4 lit. e BDG 1979):

Das Zollamt Spielfeld befindet sich seit dem EU-Beitritt Österreichs an einer EU-Außengrenze, an der die Agenden des Grenzschutzes vom Grenzdienst innerhalb der Bundesgendarmerie wahrgenommen werden.

Zu Art. I Z 25 (Anlage 1 Z 9.7 lit. e BDG 1979):

Die bisher angeführte Richtverwendung wurde im Zuge der Zuordnungsverhandlungen einer niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet und ist daher auszuscheiden.

Zu Art. I Z 26 (Anlage 1 Z 9.8 lit. b BDG 1979):

Auf die Ausführungen zur Änderung der Anlage 1 Z 9.3 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 27 (Anlage 1 Z 21.2 lit. b BDG 1979):

Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht in Betracht kommt, sieht das Gesetz als Voraussetzung für die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit anstelle des Doktorates die bescheidmäßige Feststellung des zuständigen Kollegialorganes vor, daß der Universitäts(Hochschul)assistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt. Eine gesonderte bescheidmäßige Feststellung ist nicht systemkonform, weil eine solche Feststellung nur im Zuge eines Umwandlungsverfahrens relevant ist. Ausreichender Rechtsschutz ist durch die Bekämpfbarkeit des das Verfahren abschließenden Bescheides gemäß § 176 BDG 1979 gegeben.

Zu Art. II Z 1 (§ 157a GG):

Auf die Ausführungen zu § 274a BDG 1979 wird verwiesen.

- 15 -

Zu Art. III Z 1 und 2 (§ 4a VBG):

Mit der gegenständlichen Änderung des § 4a VBG 1948 wird zur Gewährleistung der gewünschten Flexibilität die Ausnahme vom Kettenvertragsverbot auf befristete Tätigkeiten in Parlamentsklubs oder in einem Kabinett/Büro eines Bundesministers/Staatssekretärs ausgedehnt.

Zu Art. III Z 3 (§ 53 Z 1 VBG):

Die Änderungen im § 189 BDG 1979 erfordern eine Zitierungsanpassung im § 53 VBG 1948.

Zu Art. III Z 4 (§ 75a VBG):

Auf die Ausführungen zu § 274a BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. IV Z 1 (§ 18 Abs. 3 RGV):

Die derzeit bestehende Umschreibung der Unterbringungsmöglichkeiten hat sich als eng erwiesen. Mit der gegenständlichen Änderung soll auch die Unterbringung in angemessenen Unterkünften eines privaten Zimmervermieters möglich sein.

Zu Art. V Z 1 (§ 27 Abs. 5 PVG):

Die Änderungen im § 189 BDG 1979 erfordern eine Zitierungsanpassung im § 27 Abs. 5 PVG 1948.

Zu den Art. V Z 2 und VI (§ 45 Abs. 7 PVG und § 173 Abs. 10 RDG):

Hier werden Absatzbezeichnungen von Inkrafttretensbestimmungen berichtigt.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

BDG 1979

Art. I Z 2:

§ 151. (4) Das Dienstverhältnis der Militärperson auf Zeit kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten,
4. Bedarfsmangel.

Art. I Z 5:

§ 161. (2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß jener Gruppe von Hochschullehrern angehören, der der Beschuldigte angehört.

Art. I Z 6 und 7:

§ 175. (3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten und nach Stellungnahme des zuständigen Kollegialorgans eine Verlängerung des Dienstverhältnisses verfügen.

.....

neu

BDG 1979

§ 151. (4) Das Dienstverhältnis der Militärperson auf Zeit kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. unbefriedigender Arbeitserfolg,
2. pflichtwidriges Verhalten,
3. Bedarfsmangel.

§ 161. (2) Je ein Mitglied jedes Senates muß der Gruppe der Universitäts(Hochschul)professoren und der anderen Hochschullehrer (§ 154 Z 1 lit. c bis e und Z 2 lit. b bis d) angehören.

§ 175. (3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten eine Verlängerung des Dienstverhältnisses verfügen. Ein solcher Antrag ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses zu stellen und im Dienstwege unverzüglich dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu übermitteln.

.....

alt

neu

(5) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 4 sind Zeiten nicht einzurechnen, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent

1. nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder
2. sich in einem Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 6 befunden hat.

(6) Der Antrag nach Abs. 3 ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses zu stellen und im Dienstwege unverzüglich dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Das zuständige Kollegialorgan hat zu diesem Antrag binnen zwei Monaten Stellung zu nehmen; geschieht dies nicht, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ohne die Stellungnahme abzuwarten.

Art. I Z 9:

§ 176. (3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das (die) Organ (Organe) weiterzuleiten, das (die) nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitäts(Hochschul)assistenten bzw. für die Zuweisung von Planstellen an die Universitätseinrichtungen zuständig ist (sind). Der Vorsitzende des für Personalangelegenheiten zuständigen Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitäts(Hochschul)professoren oder von Universitäts(Hochschul)professoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Die Kollegialorgane haben unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme auszuarbeiten. Die Stellungnahmen haben Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 180 übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre,

(5) Das Dienstverhältnis verlängert sich um Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent

1. nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder
2. sich in einem Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 6 befunden hat.

(6) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der die Erfordernisse für die Umwandlung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit gemäß Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erbringt, aber eine solche Umwandlung nicht anstrebt, kann spätestens sechs Monate vor Ablauf des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 bis 3 dessen einmalige Verlängerung um höchstens zwei Jahre beantragen. Der Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten ist unter Anschluß von Stellungnahmen des (der) Dienstvorgesetzten, der Institutskonferenz und des Dekans (an künstlerischen Hochschulen des zuständigen Kollegialorgans) dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen. Ein solches Dienstverhältnis endet mit Ablauf dieser Verlängerung von Gesetzes wegen.

§ 176. (3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitäts(Hochschul)assistenten zuständige Kollegialorgan weiterzuleiten. Der Vorsitzende des Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitäts(Hochschul)professoren oder von Universitäts(Hochschul)professoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Das Kollegialorgan hat unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme auszuarbeiten. Die Stellungnahme hat Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 180 übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre,
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie

alt

2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie
3. die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 3 zu enthalten.

Art. I Z 10:

§ 177. (4) In die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
2. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstmaß von drei Jahren,
3. Zeiten von Karenzurlauben nach § 75 Abs. 6 im provisorischen Dienstverhältnis.

Art. I Z 11:

§ 178. (1) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie nach der Erbringung der in der Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b angeführten Erfordernisse im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent zurückgelegt worden sind.

Art. I Z 12:

§ 187. (2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 3 (Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis),
-

neu

3. die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 3 zu enthalten.

§ 177. (4) Die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich um:

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
2. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstmaß von drei Jahren,
3. Zeiten von Karenzurlauben nach § 75 Abs. 6 im provisorischen Dienstverhältnis.

§ 178. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag definitiv, wenn der Universitäts(Hochschul)assistent folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Erfordernisse gemäß Anlage 1 Z 21.4 (bei Ärzten und Tierärzten auch der Z 21.5) und
2. a) eine vierjährige Dienstzeit als Universitäts(Hochschul)assistent nach Erbringung der in Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b bzw. Z 21.3 lit. b angeführten Erfordernisse und
- b) eine sechsjährige Gesamtdienstzeit aus Zeiten als Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent oder in einer Tätigkeit an einer Universität (Hochschule), die nach ihrem Inhalt der eines Vertragsassistenten entspricht.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

§ 187. (2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 1 und 3 bis 6 (Definitivstellung),
-

alt

neu

Art. I Z 18:

Anlage 1

8.14.

- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung
-
- bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a oder E 2b und
-

Anlage 1

8.14.

- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung
-
- bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a, E 2b oder E 2c und
-

Art. I Z 19 bis 21:

Anlage 1

9.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
- Kommandant eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand ab 41 Beamten,
- Referent der Verwendungsgruppe E 2a eines Bezirksgendarmeriekommmandos,
- Hauptsachbearbeiter HS/VA/1 der Verkehrsabteilung eines Landesgendarmeriekommmandos,
- b) im Sicherheitswachdienst:
- Kommissariatswachkommandant des Bezirkspolizeikommissariates XVI,
-
- e) im Zollwachdienst:
- Leiter einer Zollwachabteilung mit 40 und mehr Beamten,
- Vorstand des Zollamtes Deutschkreutz.

Anlage 1

9.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
- Kommandant eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand ab 41 Beamten,
- Hauptsachbearbeiter HS/VA/1 der Verkehrsabteilung eines Landesgendarmeriekommmandos,
- b) im Sicherheitswachdienst:
- Dienstführender bei der Sicherheitswachabteilung I bei der Bundespolizeidirektion Linz,
-
- e) im Zollwachdienst:
- Leiter einer Zollwachabteilung mit 40 und mehr Beamten.

Art. I Z 22:

Anlage 1

9.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

-
- e) im Zollwachdienst:
- Leiter einer Zollwachabteilung mit 22 bis 39 Beamten,
- Leiter der Abfertigungsstelle beim Zollamt Brennerpaß.

Anlage 1

9.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

-
- e) im Zollwachdienst:
- Leiter einer Zollwachabteilung mit 22 bis 39 Beamten.

alt

neu

Art. I Z 23 und 24:

Anlage 1

9.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

....
b) im Sicherheitswachdienst:

Technischer Dienstführender im Donaudienst bei der Bundespolizeidirektion Wien,

....
e) im Zollwachdienst:

Leiter einer Zollwachabteilung mit 13 bis 21 Beamten,
Referent für Grenzkontrolle beim Zollamt Spielfeld.

Art. I Z 25:

Anlage 1

9.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

....
e) im Zollwachdienst:

Stellvertreter des Leiters der Zollfunk-Servicestelle Wien,
Kassenführer in der Zollkasse beim Zollamt Graz/Flughafen.

Art. I Z 26:

Anlage 1

9.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

....
b) im Sicherheitswachdienst:

Funksprecher der Verkehrsabteilung der Verkehrsleitzentrale bei der Bundespolizeidirektion Wien,

....

Art. I Z 27:

Anlage 1

21.2.

....

b) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht in Betracht kommt, die bescheidmäßige Feststellung durch das zuständige Kollegialorgan,

Anlage 1

9.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

....
b) im Sicherheitswachdienst:

Dienstführender im Verkehrsunfallkommando bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck,

....
e) im Zollwachdienst:

Leiter einer Zollwachabteilung mit 13 bis 21 Beamten.

Anlage 1

9.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

....
e) im Zollwachdienst:

Stellvertreter des Leiters der Zollfunk-Servicestelle Wien,
Kassenführer in der Zollkasse beim Zollamt Berg.

Anlage 1

9.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

....
b) im Sicherheitswachdienst:

Funksprecher im ZI-Referat 1 – Funkleitstelle bei der Bundespolizeidirektion Linz,

....

Anlage 1

21.2.

....

b) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht in Betracht kommt, die Feststellung durch das zuständige Kollegialorgan, daß der

alt

neu

daß der Universitäts(Hochschul)assistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt.

.....

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 1 und 2:

Besorgung von Aufgaben der europäischen Integration

§ 4a. (1) Im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses, das im Zusammenhang mit der Besorgung der Aufgaben der europäischen Integration eingegangen wurde, gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung der Dienstverhältnisse nach § 4 Abs. 4 oder gleichartiger Rechtsvorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, sind Zeiten früherer befristeter und allfälliger unbefristeter Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft sowie einer Eignungsausbildung zu berücksichtigen.

Universitäts(Hochschul)assistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt.

.....

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen

§ 4a. (1) Im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses, das im Zusammenhang mit

1. der Besorgung der Aufgaben der europäischen Integration oder
2. Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBL. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organes oder
3. einer Zuweisung gemäß Art. 30 Abs. 5 B-VG

eingegangen wurde, gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als eine Verlängerung der Dienstverhältnisse nach § 4 Abs. 4 oder gleichartiger Rechtsvorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, sind Zeiten früherer befristeter und allfälliger unbefristeter Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft sowie einer Eignungsausbildung zu berücksichtigen.

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. IV Z 1:

§ 18. (3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

.....

3. der Dienstgeber eine angemessene Unterkunft in einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt. Die beigestellte Unterkunft ist vom Beamten in Anspruch zu nehmen.

.....

§ 18. (3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

.....

3. der Dienstgeber eine angemessene Unterkunft bei einem privaten Zimmervermieter oder in einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt. Die beigestellte Unterkunft ist vom Beamten in Anspruch zu nehmen.

.....